

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (Konsumkreditverordnung)

vom 02. Dezember 2003¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 39 des
Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG)²,
beschliesst:

§ 1 Bewilligung

Wer das Konsumkreditgeschäft als Kreditgeberin oder als Kreditvermittlerin betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

§ 2 Interkantonale Zusammenarbeit

Der Regierungsrat kann im Vollzug mit anderen Kantonen zusammenarbeiten.

§ 3 Beschwerde

¹ Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ A 2003, 1752

² SR 221.214.1